



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2007, 215 ff.

**Der Familien-Pkw in der Vermögensauseinandersetzung
-hoffentlich gut versichert-**

In der Vermögensauseinandersetzung von Eheleuten scheint der Pkw keine besonderen Schwierigkeiten zu bereiten. Zwei neuere Entscheidungen des OLG Düsseldorf¹ zeigen aber, wie scheinbar alltägliche und einfach gelagerte Sachverhalte zu erheblichen Problemen führen können.

1.) Die bislang ganz herrschende Meinung² stand auf dem Standpunkt, ein Pkw sei kein Hausrat. Ausnahmsweise gehöre er dann zum Hausrat, wenn er nach der gemeinsamen Zweckbestimmung der Ehegatten nicht überwiegend für berufliche Zwecke eines Ehegatten, sondern vorzugsweise für **private Zwecke** der ganzen Familie benutzt worden sei. Hierzu zähle insbesondere die Betreuung der gemeinsamen Kinder zum Schulbesuch, zum Einkaufen, zu Wochenend- und Ferienfahrten etc.. Werde der Pkw jedoch von einem Ehegatten überwiegend für Fahrten zur Arbeitsstelle gebraucht, zähle er nicht zum Hausrat³.

Eine im Vordringen befindliche Ansicht⁴ ist demgegenüber der Auffassung, ein Pkw gehöre regelmäßig nicht zum Zugewinn. In der heutigen Zeit sei das Fahrzeug im Allgemeinen ein gewöhnlicher Gebrauchsgegenstand, den beide Eheleute nutzten. Es könne nicht entscheidend sein, ob ein Ehegatte das Fahrzeug mehr gebrauche als der andere, nur weil er damit zur Arbeit fahre. Auch solche Fahrten dienten letztendlich dem Unterhalt der Familie. Damit seien sie dem privaten Bereich zuzuordnen. Gebe es in der Familie nur einen Kraftwagen, gehöre er daher regelmäßig zum Hausrat⁵. Ein Zweitwagen, der von **beiden** Ehegatten gefahren werde, sei ebenfalls Hausrat⁶. Besitze hingegen **jeder** Ehegatte einen eigenen Pkw, den er ausschließlich selber fahre, zählten beide Fahrzeuge **nicht** zum Hausrat.

Je nachdem wie der Pkw rechtlich eingeordnet wird, hat dies Auswirkungen auf

¹) FamRZ 2005, 273 -Urt. v. 09.09.2004 -9 UF 119/03; FamRB 2007, 97 -Urt. v. 23.10.2006 -II – 2 UF 97/06

²) BGH, FamRZ 1991, 43,49 – Urt. v. 24.10.1990 -XII ZR 101/89; FamRZ 1983, 794 -Beschl. v. 02.03.1983 -IV b ARZ 1/83; OLG Köln, FamRZ 2002, 323 -Urt. v. 20.03.2001 -22 U 157/00; OLG Karlsruhe, FamRZ 2001, 760 -Beschl. v. 03.04.2002 -2 WF 111/99; OLG Oldenburg, FamRZ 1997, 942 -Beschl. v. 22.07.1996 -12 UF 106/96; OLG Düsseldorf, FamRZ 1992, 60 -Beschl. v. 18.07.1991 -3 WF 97/91; OLG Düsseldorf, FamRZ 1992, 1445 -Urt. v. 31.01.1992 -3 UF 134/91; OLG Stuttgart, FamRZ 1996, 172 -Beschl. v. 16.06.1995 -15 AR 6/95; Bayer. ObLG, FamRZ 1982, 399 -Beschl. v. 24.09.1981 -Allg. Reg. 78/81

³) OLG Stuttgart, FamRZ 1995, 1275 -Beschl. v. 04.01.1995 -18 UF 416/94; OLG Hamburg, FamRZ 1990, 1118 -Beschl. v. 12.02.1990 -2 UF 79/89 G

⁴) Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Aufl., Kap. 4, Rdn. 117; Brudermüller, FamRZ 2006, 1160; KG, FamRZ 2003, 1927 -Beschl. v. 17.01.2003 -13 UF 439/02- mit zustimmender Anmerkung Wever, FamRZ 2003, 928

⁵) so Haußleiter/Schulz, a.a.O., Rdn. 117
OLG Düsseldorf, FamRB 2007, 97 (s. FN 1)

⁶) Vgl. Haußleiter/Schulz, a.a.O., Rdn. 117

- die **Veräußerbarkeit**
- die **Zuweisungsmöglichkeit** durch das Gericht
- die **Formbedürftigkeit** von Vereinbarungen
- die **Ausgleichsklausel**.

1) Die **Eigentumssituation** und **Veräußerbarkeit** des Pkw

a) Vorab ist zu klären, wem der Pkw **eigentumsmäßig** zuzuordnen ist.

Besteht Miteigentum, bedarf es schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Zustimmung des anderen Partners, wenn das Fahrzeug verkauft wird. Für einen Pkw gilt nach ganz überwiegender Meinung die Vermutung, dass er den Eheleuten **gemeinsam** gehört⁷. Derjenige, der sich auf das Gegenteil beruft, muss dies beweisen. Dabei reicht die bloße Eintragung im Kfz-Brief nicht aus⁸. Im Brief wird nicht der Eigentümer, sondern der Verfügungsberechtigte, der die Zulassung beantragt und erhalten hat, vermerkt. Eine Zulassung auf beide Ehegatten ist in der Praxis völlig unüblich.

Auch die Tatsache, dass nur ein Ehegatte den Pkw bezahlt hat, ist nicht entscheidend. Der Verkäufer veräußert das Fahrzeug ähnlich wie einen sonstigen Hausratsgegenstand nach den Grundsätzen des so genannten „**Geschäfts für den, den es angeht**“⁹. Einzelfallbezogen muss vorgetragen werden, wie die Verkaufsverhandlungen gelaufen sind, wer als Käufer aufgetreten ist, ob der andere Partner überhaupt mit anwesend war etc. Insoweit können folgende Indizien von Bedeutung sein¹⁰.

- **Wer** ist im Kfz-Brief und Kfz-Schein sowie im Kaufvertrag **eingetragen**?
- **Wer** hat den Pkw **bezahlt**?
- **Wer** trug die **Folgekosten**, insbes. Steuern und Versicherung?
- **Wer** kam für die **Wartung** und **Pflege** auf?
- **Wer** hat den Pkw **ausgesucht**?
- **Wer** aus der Familie besaß überhaupt einen **Führerschein**?
- **Wer fuhr** den Pkw ständig oder nur gelegentlich wann und zu welchem **Zweck**?
- Steckte bei Erwerb des Pkw die Ehe bereits in einer **Krise** oder war sie „stabil“? (Im ersten Fall wird wohl kaum noch ein Erwerb für den anderen Partner angenommen werden können.)
- Gilt evtl. § **1370 BGB**? (Die Vorschrift setzt aber voraus, daß man den PKW als Haushaltsgegenstand ansieht). Besaß ein Ehegatte zu Beginn der Ehe bereits einen Pkw? Ist das jetzige Fahrzeug eine **Ersatzbeschaffung**, fällt er im Zweifel in das Eigentum des Partners, der auch ursprünglich einen Pkw hatte. Zu einem anderen Ergebnis wird man nur dann gelangen, wenn bei dem Neukauf wiederum die Grundsätze des „Geschäfts für den, den es angeht“, eingreifen.

Steht das Fahrzeug im **Miteigentum** der Eheleute und wird es **nicht** als Hausrat eingestuft, ist bei jedem Ehepartner eigentlich der halbe Wert in die Stichtagsbilanz einzusetzen. Haußleiter/Schulz¹¹ schlagen aus praktischen Gründen dagegen vor, das Fahrzeug bei dem Ehegatten als Alleineigentum zu verbuchen, der den PKW behalten will. Der andere erhält dann einen hälftigen Ausgleichsanspruch. Ansonsten müssten die Miteigentümer letztlich, wenn sie sich nicht auf die Ablöse einigen können, eine Teilung durch Verkauf nach § 753 BGB durchführen – ein in der Praxis gänzlich unüblicher und untauglicher Weg.

b) Bei **Alleineigentum** wirkt sich die rechtliche Einordnung des Pkw entscheidend aus. Spricht man dem Pkw die Eigenschaft als Hausrat ab, ist von der grundsätzlichen Verfügungsfreiheit auszugehen. Einzige gesetzliche Ausnahme ist hierbei § 1365 BGB. Bei einem kleineren Vermögen muss nach der Rechtsprechung des BGH dem Verfügenden mindestens 15% an sonstigem Vermögen verbleiben¹². Ist

⁷) Vgl. Wever, Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechtes, 4. Aufl., Rdn. 36; OLG Bremen, FamRZ 1997, 943 (LS) -Beschl. v. 04.10.1993 -5 WF 106/96; anderes dagegen OLG Brandenburg, NJW 2003, 1055 -Urteil v. 19.09.2002 -9 U 31/01-, welches für entscheidend hält, **wer** im Kaufvertrag als **Käufer** angegeben ist

⁸) Vgl. OLG Hamburg, FamRZ 1990, 1118 (s. FN 3)

⁹) Vgl. hierzu BGH, FamRZ 1991, 924 -Urt. v. 13.03.1991 -XII ZR 53/90

¹⁰) Vgl. hierzu im Einzelnen Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 2. Aufl., Rdn. 528

¹¹) Vgl. Kap. 1 Rdn. 221

¹²) Vgl. hierzu BGH, FamRZ 1991, 669 -Urt. v. 13.03.1991 -XII ZR 79/90, sowie mit einzelnen Fallgestaltungen Kogel, a.a.O. Rdn. 150

diese Grenze gewahrt, gilt grundsätzlich Verfügungsfreiheit.

Ganz anders sieht die Situation bei einer Einordnung im Hausrat aus. Selbst Hausratsgegenstände, die einem Partner alleine gehören, können nicht beliebig verkauft werden (§ 1369 Abs. 1 BGB). Hierzu ist vielmehr auf jeden Fall die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Kann diese nicht erreicht werden, ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gem. § 1369 Abs. 2 BGB einzuholen¹³. Dieser umständliche Weg bei der Verwertbarkeit eines Vermögensobjektes des täglichen Gebrauchs spricht nicht gerade für die Lösung, die den Pkw grundsätzlich dem Hausrat zuordnen will.

Beraterhinweis:

Die Frage, ob über einen Pkw frei verfügt werden kann, hängt maßgeblich von der Eigentumssituation ab. Im Zweifel gilt hälftiges Miteigentum. Ist der Pkw Hausrat, gilt die Verfügungsbeschränkung des § 1369 BGB, bei Zugewinn (nur) die des § 1365 BGB.

2.) **Zuweisung** des Pkw: Nur ausnahmsweise kann der Familienrichter in die Eigentumssituation der Eheleute eingreifen. Im Zugewinn ist dies mit der in der Praxis fast nie genutzten Vorschrift des § 1383 BGB möglich. Voraussetzung für deren Anwendung ist allerdings,

- dass überhaupt ein **Zugewinnausgleichsanspruch** besteht,
- dass für den Gläubiger eine **grobe Unbilligkeit** vermieden werden soll
- und dass die Übertragung dem Schuldner **zuzumuten** ist.
- Ferner darf nach herrschender Meinung der Gegenstand nicht wertvoller sein als die Zugewinnforderung einschließlich Zinsen¹⁴. Eine Übertragung gegen Zuzahlung eines Spitzenbetrages soll nicht möglich sein.

Nach der Hausratsteilungsverordnung kann gem. § 9 Hausratsteilungsverordnung eine Übertragung des Alleineigentums bei Scheidung erfolgen. Hierzu ist nur erforderlich, dass der Anspruchsteller auf die Weiterbenutzung angewiesen ist und es dem Eigentümer zugemutet werden kann, sie dem anderen zu überlassen. Die Schwelle des Eigentumseingriffes wird also niedriger angesetzt. Die Voraussetzungen hierfür sind geringer. Im Zweifel wird sich der Anspruchsteller besser stehen, wenn er versucht, über § 9 Hausratsteilungsverordnung eine Zuweisung zu erreichen.

Gleiches ist für die Trennungszeit anzunehmen. Hier gilt bei Alleineigentum die entsprechende Vorschrift des § 1361a Abs. 1 S. 2 BGB bzw. im Fall des Miteigentums § 1361a Abs. 2 BGB.

Beraterhinweis:

Insbesondere die Ehefrau mit Kindern, die bislang das Fahrzeug (auch) zu Familienfahrten genutzt hat, steht sich günstiger, wenn der Pkw als Hausrat eingeordnet wird. Sogar bei Alleineigentum des anderen Partners kann sie Zuweisung verlangen.

¹³) so OLG Düsseldorf, FamRB 2007, 97 (FN 1)

¹⁴) Palandt/Brudermüller, 66. Aufl., § 1383, Rdn. 5; Börger, Eheliches Güterrecht, 2. Aufl., Rdn. 564 a.A. Kogel, a.a.O., Rdn. 685

3.) **Formbedürftigkeit** von Vereinbarungen

Vereinbarungen zum Hausrat unterliegen keinem Formerfordernis. Die Eheleute können damit sogar bezüglich eines Pkw mündlich eine Vereinbarung treffen, sofern das Fahrzeug dem Hausrat zugeordnet wird. Zu beachten ist aber, dass ein Pkw, der im Alleineigentum eines Partners steht, unstreitig auf keinen Fall dem Hausrat mehr zuzurechnen ist. In diesem Fall ist vielmehr eine Auseinandersetzung im Zugewinn vorzunehmen¹⁵. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs gilt bis zur Rechtskraft der Scheidung aber die Formvorschrift des § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB. Wenn die Parteien bezüglich der Auseinandersetzung des Hausrates eine Einigung treffen und hierbei einen Pkw berücksichtigen, der zum Zugewinn gehört, verändern sie den Wert, der eigentlich beim Endvermögensstichtag des Zugewinns zugrunde zu legen wäre. Damit wird der durch das Gesetz bestimmte Ausgleichsanspruch modifiziert. Die Folge ist die Nichtigkeit der Vereinbarung¹⁶! Besonders misslich kann dieses Ergebnis für den Begünstigten werden, wenn z.B. mit der vermeintlich formfreien Hausratsteilung eine nach jetziger Rechtslage noch formfreie Vereinbarung auch zum Getrenntleben- oder sogar nahehelichen Unterhalt getroffen wurde. Im Zweifel stellt die Absprache eine Einheit dar. Über § 139 BGB wird damit die gesamte übrige Vereinbarung „infiziert“. Sie ist unwirksam. Für den Verpflichteten eröffnet sich damit andererseits die unverhoffte Chance, eine aufgrund vermeintlich formfreier Regelung getroffene, oft unliebsame Vereinbarung zu „kippen“.

Beraterhinweis:

Allgemein ist bei Vereinbarungen zur Hausratsaufteilung besondere Vorsicht geboten, wenn es sich um Alleineigentum eines Partners handelt. Dies führt oft dazu, dass der Gegenstand dem Hausrat entzogen und dem Zugewinn zugeführt wird. Die Folge ist die Formbedürftigkeit gem. § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB.

4.) **Ausgleichsklausel**

Bei der geänderten Rechtsprechung ist schließlich Vorsicht bei der Vereinbarung von Ausgleichsklauseln geboten. Treffen die Parteien außergerichtlich eine Regelung zum Hausrat und vereinbaren sie, dass hiermit der Hausrat endgültig erledigt ist, kann sich folgendes Szenario auftun:

Wird der Pkw dem Hausrat zugeordnet und wurde eine Ausgleichsklausel vereinbart, kann im Nachhinein kein Ausgleich mehr über den Zugewinn stattfinden. Insoweit steht die Ausgleichsklausel einem weiteren Vorgehen entgegen. Dieses unerwartete Ergebnis kann dann allenfalls auf folgende Art korrigiert werden:

- **Beide** Parteien gingen bei Abschluss der Vereinbarung davon aus, dass der Pkw noch im Zugewinn zu berücksichtigen wäre. Sie haben z.B. sogar entsprechende Auskünfte im Zugewinnverfahren mit einer Bewertung des Fahrzeuges erteilt. Dann spricht vieles dafür, wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage die vertragliche Vereinbarung anzupassen.
- Wollte **eine** der Parteien über den Pkw keine Vereinbarung treffen, ist es erforderlich, die Absprache wegen Erklärungsirrtums anzufechten. Dies muss allerdings unverzüglich erfolgen.

¹⁵) Vgl. BGH, FamRZ 1984, 144 -Urt. v. 01.12.1983 -IX ZR 41/83, Haußleiter/Schulz, a.a.O., Kap. I, Rdn. 208; Kogel, a.a.O., Rdn. 224

¹⁶) Vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2005, 273 (FN 1)

Beraterhinweis:

Sofern sichergestellt werden soll, dass der Pkw nicht der Ausgleichsklausel in einer Vereinbarung zum Hausrat unterliegt, sollte aus vorsorglichen Gesichtspunkten auf jeden Fall ein entsprechender Vorbehalt gemacht werden.

5) Fazit

Die obigen Fallgestaltungen machen deutlich, dass ein Familien-Pkw keineswegs ein rechtlich einfach gelagerter Vermögensgegenstand ist. Bei der Bewertung und Einordnung drohen eine Vielzahl von Fall-stricken. Deswegen sollte der **Anwalt gut versichert** sein, wenn er entsprechende Absprachen mit ggf. weitreichenden Folgen auch für Folgesachen trifft. Er sollte Folgendes beachten:

PKW	Miteigentum	Alleineigentum
Rechtliche Einordnung & Auseinandersetzung	<p>h.M.: Zugewinn, es sei denn Gebrauch nur für familiäre Zwecke. Auseinandersetzung ggf. über Versteigerung, falls nicht auf einer Seite in die Bilanz nach Absprache eingestellt.</p> <p>Mindermeinung: Hausrat, wenn einziges Fahrzeug. Auseinandersetzung über Hausratsteilungsverordnung.</p>	<p>Zugewinn: Mit dem Verkehrswert in die Zugewinnbilanz einstellen. Andere Lösungen suchen, um Auseinandersetzung gem. § 753 BGB zu vermeiden.</p>
Verfügbarmöglichkeit	Zustimmung des Ehepartners als Mitberechtigter erforderlich	<p>h.M (Zugewinn): grds. Verfügungsfreiheit, Ausnahme: § 1365 BGB</p> <p>Mindermeinung: grds. Verfügungsbeschränkung wegen § 1369 BGB</p>
Zuweisung des PKW	<p>h.M.: (Zugewinn) § 1383 BGB</p> <p>Mindermeinung: § 1361 a Abs. 2 BGB für Trennung</p> <p>§ 8 HausratsVO bei Scheidung</p>	<p>h.M. (Zugewinn) § 1383 BGB</p> <p>Mindermeinung: § 1361 a Abs. 1 S. 2 BGB für den Fall der Trennung § 9 HausratsVO für den Fall der Scheidung</p>
Ausgleichsklausel bei Hausratsteilungsverfahren	<p>h.M. : i.d.R. problemlos(da zumeist Zugewinn)</p> <p>Mindermeinung: Vorbehalt einfügen!</p>	problemlos